



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 8. April 2026

Nummer 163

Landkreis Hameln-Pyrmont

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ith“ in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont sowie in den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden

vom 12.03.2026

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Holzminden gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.03.2026 vom Landkreis Hameln-Pyrmont und Beschluss des Kreistages vom 09.03.2026 vom Landkreis Holzminden verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ith“ erklärt. Das im nördlichen Ith gelegene NSG „Naturwald Saubrink/Oberberg“ wird vom NSG „Ith“ umschlossen, liegt aber nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leinebergland“ und erstreckt sich zwischen den Orten Coppenbrügge im Norden und Eschershausen im Süden. Es befindet sich in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont und in den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden. Das NSG „Ith“ umfasst die höheren Lagen des Ith einschließlich der Kammlagen. Der Ith ist Teil einer geologischen Schichtkamlandschaft, aus der der Ithkamm mit bis zu 430 m Höhe als höchste Schichtrippe des Oberen Jura (Korallenoolith) und mit ca. 22 km Südost-Nordwest-Ausdehnung hervor tritt. Er ist eines der größten Kalkbuchenwald-, Schluchtwald- und Kalkfelsgebiete im Naturraum Weser- und Leinebergland sowie in Niedersachsen und liegt im Landschaftsraum des Alfelder Berglandes.

Die Reliefausformung, das Zutage treten verschiedener geologischer, in der Mehrzahl kalkhaltiger Schichten mit ihren Bodenbildungen und das zur Entstehungszeit herrschende Lokalklima haben zur

Ausbildung einer ausgesprochenen Standortvielfalt geführt, die die Entstehung zahlreicher seltener Lebensgemeinschaften mit zum Teil sehr seltenen Pflanzen- und Tierarten ermöglicht. Die reale und potentielle natürliche Vegetation des lth bilden weit überwiegend Buchenwaldgesellschaften, die je nach Kalkgehalt und Wasserangebot des Bodens, entsprechend der Bodenentwicklung sowie den kleinklimatischen Bedingungen, wie z. B. Besonnung oder Schattenlage, verschieden ausgebildet sind.

Am häufigsten kommt der Waldmeister-Buchenwald vor. Auch z. B. Orchideen-Kalk-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder oder Erlen-Eschen-Auwälder sind repräsentiert. Ein Großteil der Buchenwälder ist naturnah ausgebildet. Insbesondere im Bereich des Landkreises Holzminden sind dem geschlossenen Waldgebiet vorgelagerte, teilweise artenreiche Grünlandflächen charakteristisch. Wichtige Sonderstandorte sind die zahlreichen Quellbereiche und Bachtäler, Fels- und Gesteins- sowie Offenbodenbereiche mit den dafür typischen Biotopen und Lebensraumtypen. Kleinflächig sind im Gebiet auch standortfremde Nadel- und Laubbaumaufforstungen vorhanden.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten (Karte 2, **Anlage 2**) im Maßstab 1 : 7 500 (Blattschnitt 1 bis 20) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte, bestehend aus zwei Teilkarten (Karte 1, **Anlage 1**) im Maßstab 1 : 50 000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Rasterbandes. In einer weiteren Karte, bestehend aus einer Übersichtskarte mit zwei Teilkarten (**Anlage 3**) sowie 20 Detailkarten (**Anlage 4**), sind die Flächen der befahrungsempfindlichen Standorte gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 g dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden – Untere Naturschutzbehörden – oder deren Internetauftritten sowie bei den Flecken Copenbrügge und Salzhemmendorf bzw. Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „lth“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 114 „lth“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind zudem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2 807 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, großflächig unzerschnittenen Laubwaldgebiets mit großflächigen, ungleichaltrigen Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der vorgelagerten Waldrandgebüsche und Säume in möglichst allen Entwicklungsphasen entsprechend ihren natürlichen Standortbedingungen mit Höhlenbäumen, Alt- und Totholz, insbesondere als Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie mit Schlucht- und Hangmischwäldern, Au- und Quellwäldern sowie großflächig ungenutzten Bereichen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald und Prozessschutzflächen),

2. die Entwicklung nicht gebietsheimischer (Nadelholz-)Bestände in natürliche Laubwaldgesellschaften,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von sonstigen Saumbiotopen, Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen sowie Streuobstwiesen und Einzelbäumen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Quellbereiche sowie struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 5. die Erhaltung und den Schutz naturnaher Kalkfelskomplexe, einschließlich der seltenen Felspaltenvegetation, Höhlen, Gesteins- und Offenbodenbiotope,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 7. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Tiere wie Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), verschiedene Fledermausarten, Uhu (*Bubo bubo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und weiterer europäisch geschützter Vogelarten, der Amphibien, insbesondere des Kammmolches (*Triturus cristatus*) und Wirbellosen wie Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*), Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrrium w-album*) und Kleine Fässschncke (*Sphyradium doliolum*) sowie der wildlebenden Pflanzen (u. a. verschiedene Orchideenarten) und Pilze, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung und Förderung des strukturreichen Waldgebietes als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 10. die Erhaltung historischer Kulturlandschaften.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „lth“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets „lth“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets „Sollingvorland“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten“ sowie der maßgeblichen Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a. 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen

auf naturnahen natürlichen, besonnten Felsstrukturen und Kalkfelsköpfen sowie offenen, steinigen Stellen in flachgründigen Kalkmagerrasen mit Pionierrasen aus ein- bis zweijährigen, als Samen überdauernden Pflanzen (Therophyten) und Fetthenne- oder Mauerpfeffer- (Sedum-) Arten und weiteren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b. 7220 Kalktuffquellen

mit guter Wasserqualität und ungestörter Kalktuffablagerung sowie dem Vorkommen ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der typischen Moosvegetation mit dem Veränderlichen Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*) in stabilen Populationen im Komplex mit anschließenden Bachläufen und naturnahen Wäldern,
 - c. 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

als naturnahe, strukturreiche Wälder aller Alters- und Entwicklungsphasen auf steilen, steinschuttreichen, oft felsigen Hängen, mit einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Silberblatt (*Lunaria rediviva*), in stabilen Populationen sowie mit spezifischen Habitatstrukturen, wie Felsen, Felsschutt und Höhlen; neben der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bilden

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) die Baumschicht,

d. 91E0 Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Auwälder aller Alters- und Entwicklungsstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten in mosaikartiger Struktur, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Hängende Segge (*Carex pendula*), Sumpfpippau (*Crepis paludosa*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), in stabilen Populationen; die Baumschicht wird von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) dominiert,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a. 6210 Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

Erhaltung naturnaher Blaugras-Rasen im Komplex mit Säumen trockenwarmer Standorte u. a. mit Braunroter Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Kleiner Wiesenraute (*Thalictrum minus* ssp. *minus*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) auf naturnahen natürlichen, besonnten Felsstrukturen und Kalkfelsköpfen sowie offenen, steinigen Stellen,

b. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

in artenreichen Varianten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) an mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) in stabilen Populationen,

c. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, ggf. im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) kommen in stabilen Populationen vor,

d. 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

auf natürlich strukturierten Klippen und Felswänden mit intakten Standortverhältnissen in, je nach Standort, verschiedenartigen Ausprägungen (feucht-kühl bzw. trocken-warm), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie diverse Habichtskräuter (*Hieracium* spec.), Blaugras (*Sesleria varia*) oder Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) in stabilen Populationen,

e. 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

als ungestörte naturnahe Höhlen mit ihren natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind, einschließlich der typischen Tierarten (insbesondere Fledermäuse wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) in stabilen Populationen,

f. 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

in naturnaher und strukturreicher Ausprägung, auf bodensauren Standorten mit allen Alters- und Entwicklungsphasen im kleinräumigen mosaikartigen Wechsel, einem hohen Anteil von Altholz, starkem stehendem und liegendem Totholz, lebenden Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich dem Vorkommen ihrer

typischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) oder Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) in stabilen Populationen; die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert; phasenweise sind weitere lebensraumtypische Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) vertreten,

g. 9130 Waldmeister-Buchenwälder

in naturnaher und strukturreicher Ausprägung, auf mehr oder weniger basenreichen mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit allen Alters- und Entwicklungsphasen im kleinräumigen mosaikartigen Wechsel, einem hohen Anteil von Altholz, starkem stehendem und liegendem Totholz, lebenden Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich dem Vorkommen ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*), Wald-Haargeiste (*Hordelymus europaeus*) und Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) in stabilen Populationen; die Baumschicht wird von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert; auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten,

h. 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

in naturnaher strukturreicher Ausprägung auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Alters- und Entwicklungsphasen in kleinräumigem mosaikartigem Wechsel, einem hohen Anteil von Altholz, starkem stehendem und liegendem Totholz, lebenden Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich dem Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), und Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) in stabilen Populationen; Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*); zumindest phasenweise sind weitere lebensraumtypische Baumarten wie Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) vertreten,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als vitale langfristig überlebensfähige Population insbesondere durch Erhaltung und Förderung von für die Art geeigneten Jagdlebensräumen, Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum sowie ungestörter Felsspalten und Höhlen als Winterquartiere,

b. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt von geeigneten, strukturreichen Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland) im Umfeld der Vorkommen am Rande des FFH-Gebietes und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

c. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Paarungsquartieren in naturnahen, eher feuchten Laubwäldern mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und strukturreicher Ausprägung.

- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten
 - a. Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit Sicherung traditioneller und potenzieller Horststandorte in störungsarmen Waldlebensräumen sowie eines günstigen Erhaltungsgrades der für die Art maßgeblichen Lebensraumfunktionen, insbesondere durch den Erhalt geeigneter Alt- und Horstbäume und die Schonung der Brutbereiche vor forstlicher Nutzung und sonstigen Störungen sowie durch Erhalt der dem Wald vorgelagerten, kleinflächigen Offenland- und Agrarbereiche innerhalb des NSG als Teil des Jagdlebensraums und der in funktionalem Zusammenhang stehenden vielfältigen, strukturreichen Agrarlandschaften im Umfeld des NSG als wesentliche Nahrungshabitate,
 - b. Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungsgrades des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen als Nahrungshabitat,
 - c. Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaaten sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten
 - a. Grauspecht (*Picus canus*),
 - b. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - c. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - d. Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 - e. Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
 - f. Graureiher (*Ardea cinerea*)

durch Schutz, Erhalt und Schaffung beruhigter Bruträume (insbesondere Horst- und Höhlenbäume, Waldrandbereiche sowie natürlich strukturierter Klippen und Felswände), Nahrungs- und Ruheräume sowie durch Schutz und Förderung des Alt- und Totholzanteils als wichtigen Bestandteil des Lebensraums.
- (5) Die Umsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und altem, stehenden Totholz, die Umwandlung standortfremder Waldbestände und die Extensivierung von Grünland.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Baumaßnahmen jeglicher Art (auch z. B. Wirtschaftswege, Ver- und Entsorgungsleitungen oder die Errichtung gewerblicher Holzlagerstätten), auch solche die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind, durchzuführen oder bauliche Anlagen zu betreiben,
2. Windenergieanlagen, einschließlich Kleinwindenergieanlagen, zu errichten oder zu betreiben,
3. Inschriften, Bild- und Schrifftafeln oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, sofern sie sich nicht auf die Straßenverkehrsregeln beziehen, als Hinweistafeln für das Rettungspunkte- und Wegenetz der Niedersächsischen Landesforsten, als Ortshinweise, Wander- und Kletter-Markierungen oder Wegweiser dienen, auf besondere Gefahrenlagen im Gebiet hinweisen (z. B. Eichenprozessionsspinner, vermehrtes Totholzaufkommen, Naturwaldbereiche), oder im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Verfüllungen, Einebnungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
5. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, künstliches Licht oder auf andere Weise zu stören,
6. Hunde frei laufen zu lassen oder an einer Schleppeleine zu führen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Nester und sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder aufzusuchen,
8. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Arten zu entfernen sowie ihre Niststandorte zu beeinträchtigen,
9. in einem Radius von 200 m um Rotmilan-, Wanderfalken- und Uhu-Brutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiher-Brutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 4 genannten Specht-Arten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres Forstarbeiten durchzuführen,
10. Pflanzen oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
11. Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, gewässerbegleitende Gehölze oder Wald, einschließlich der Waldrandgebüsche und -säume, zu beschädigen oder zu beseitigen,
12. Dauergrünland oder Grünlandbrachen umzubrechen oder auf andere Art zu verändern,
13. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Agroforstkulturen,
14. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger im NSG abzustellen,
15. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder eine Feuerstelle zu errichten oder Abfälle zu hinterlassen,
17. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben,

18. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen in das Gebiet einzubringen,
 20. Pflanzen bzw. Pflanzenteile (auch Samen) oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 21. Gewässer auszubauen, zu begradigen, zu befestigen oder sonst zu verändern,
 22. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,
 23. der Einsatz von Bremsen- oder Insektenfallen innerhalb des Schutzgebietes sowie in einem Pufferstreifen von 150 Metern Breite um das Gebiet herum.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege gemäß § 25 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen/Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 5.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch
 - a. die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. das Durchführen von Freizeitaktivitäten sowie nicht gewerblichen Veranstaltungen wie geführten Wanderungen, Begehungen oder Kletterkursen mit umweltinformativen oder -bildenden Zielen (auf den Zustiegspfaden mit bis zu 20 Personen) auf den Wegen gemäß § 3 Abs. 2 und in den nach § 4 Abs. 7 oder anderen entsprechend vor Ort gesondert gekennzeichneten Bereichen; die Kennzeichnung der Gebiete zur Durchführung von Freizeitaktivitäten, wie z. B. Klettergebiete, Wander-, Reit- oder Radwege, erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. alle weiteren Veranstaltungen insbesondere sportlicher, kirchlicher/religiöser, wissenschaftlicher, bildender oder gesellschaftlicher Art nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, mit vorheriger Anzeige fünf Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Wahrnehmung aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Kalksteinbruch nordöstlich von Haus Harderode,

6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 7. die Beseitigung und das Management von invasiven und von gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Instandsetzung von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 9. die Wegeunterhaltung, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchten; das Ablagern von überschüssigem Material außerhalb des Weges einschließlich des Wegeseitenraums (maximal 2 m hinter dem Bankett), sofern es sich um geringe Mengen milieugeeigneten Materials handelt und dieses im Wege-seitenraum ausgestrichen werden kann, ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt,
 12. die Nutzung der Obstbaumbestände, insbesondere in Obstwiesen und an Wegen, zur Obsternte sowie die fachgerechte Pflege der Obstbäume und ihrer Standorte; die Fällung abgängiger Obstbäume nur mit vorheriger Anzeige fünf Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wasser- und Energieversorgungsleitungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Denkmäler, Schutzhütten, Grillplätze) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige mit vierwöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes mit vorheriger Anzeige mit vierwöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 17. das Starten und Landen mit Fluggeräten jeglicher Art auf und von den Segelflugplätzen Holzenlth und Bremke, das Starten und Landen auf dem Außenstartgelände des Delta-Club Ith e. V. in Dielmüssen sowie der Betrieb von Modellflugzeugen auf dem Gelände des Modellflugvereins Dohnsen e. V.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen („GI“ und „GM“), die auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellt sind, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nachfolgenden Vorgaben:
1. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken,-mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 2. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 4. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 5. ohne Grünlanderneuerung; ausgenommen ist die Beseitigung von Schäden durch Wild, Schadinsekten, Nagetiere oder vergleichbare Ursachen mit aus dem Ursprungsgebiet Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) oder eine Mahdgutübertragung bzw. Heudrusch oder Heublumensaat von nahegelegenen artenreichen Flächen durch Über- oder Nachsaat ohne Umbruch oder Auffräsen des Bodens und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. ohne Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mahdgut,
 7. inklusive der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. inklusive der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. zusätzlich ohne Düngereinsatz auf den Flächen, welche in den maßgeblichen Karten als „GM“ dargestellt sind; eine Erhaltungsdüngung mit Festmist von Huf- und/oder Klautentieren ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Außerhalb der in den maßgeblichen Karten als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten jeweils auf Grundlage des mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten Bewirtschaftungsplans,
 2. auf allen Waldflächen, die in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellt sind, auch solchen, die keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a. sofern ein Kahlschlag unterbleibt; ein Kahlschlag in geschädigten Beständen außerhalb von FFH-Lebensraumtypen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern dies aus Gründen des Waldschutzes oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für benachbarte Waldbestände erforderlich ist,
 - b. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - c. ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8,
 - d. unter Beachtung der Schutzradien von Horstbäumen und Brutplätzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9,
 - e. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f. ohne Neu- oder Wiederaufforstung reiner Nadelwaldbestände; Aufforstungen haben in Übereinstimmung mit den für den jeweiligen Standort geltenden Waldentwicklungstypen (WET) als standortgerechte Mischbestände zu erfolgen; auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden ausschließlich Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft eingebracht oder langfristig gefördert,

- cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b. bei künstlicher Verjüngung
 - aa auf Flächen mit dem LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb auf Flächen mit den LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 5. zusätzlich zu Nr. 2 und 3 auf allen Waldflächen mit Lebensraumtypen, die in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellt sind und die nach dem Ergebnis der Basiserfassung für die LRT 9150 und 9180 den Gesamterhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit
 - a. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 6. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten soweit
 - a. beim Holzeinschlag und der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und, bei Fehlen von Altholzbäumen, auf mindestens 5 % der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus je vollem Hektar der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und, bei Fehlen von Altholzbäumen, auf mindestens 5 % der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von

Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- b. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

7. die in den in den maßgeblichen Karten als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche (sogenannte Prozessschutz- und Naturwaldflächen) sind dauerhaft von der forstlichen Nutzung ausgeschlossen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen; die Nutzung dieser Bereiche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung bleibt weiterhin gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherung zwingend erforderliche Fällungen sind zulässig; das dabei anfallende Holz verbleibt im Bestand, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist.

Ein Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO-Wald).

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten können die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung auf die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a, 5 a und 6 a angerechnet werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer der in den maßgeblichen Karten als „Fischteiche“ dargestellten Flächen im rechtmäßig genehmigten Umfang.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur auf Flächen, die kein LRT sind und nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung erfolgt,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Kanzeln oder Hochsitze) in landschaftsangepasster und ortsüblicher Bauweise aus Holz erfolgt.

- (7) Freigestellt ist das Klettern ausschließlich an den durch Markierungen (s. **Anlage 5**) gekennzeichneten Felsen und Felsbereichen, soweit:

1. der Zugang nur an den gekennzeichneten Stellen erfolgt,
2. eine Beseitigung von Vegetation unterbleibt,
3. die maßgeblichen Zonierungen der Kletterbereiche (Kletterzone II: Klettern nur auf bestehenden Routen; Kletterzone III: Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich auf Neurouten außerhalb von Vegetationsflächen) beachtet und eingehalten werden; die Zone I gilt als Ruhezone und ist für das Klettern nicht freigegeben,
4. die Sperrfristen für die vor Ort entsprechend gekennzeichneten Felsen oder Felsbereiche unter anderem zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März eines jeden Jahres, zum Schutz von Wildkatzenreproduktionsstätten (Felshöhlen) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli sowie zum Schutz von Uhu und Wanderfalke vom 01. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres und zusätzlich entsprechend der Kennzeichnungen vor Ort.

Die Kennzeichnung der jeweiligen Bereiche erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die maßgebliche Zonierung der Kletterbereiche sowie die Bereiche, die einem Kletterverbot oder Sperrfristen unterliegen, sind durch Kennzeichnungen vor Ort einsehbar.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Naturschutzgebiets oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Die Erteilung der Zustimmung sowie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden,

die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflicht dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, Tuffquellen, Fließgewässern, Kalkpioniererrasen und Kalkfelsen sowie Grünlandgesellschaften,
 2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Ith“ vom 24.01.2008 (Nds. Mbl.) außer Kraft.

Hameln, den 16.03.2026

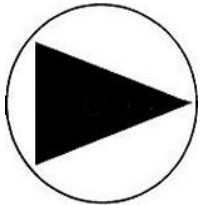
Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Dirk Adomat

Markierungen

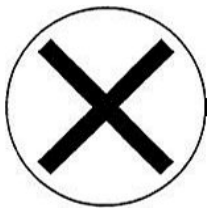
(schwarzes Symbol auf hellgrauem Untergrund mit Zusätzen: II oder III)



Zugang; Zustieg; bekletterbarer Felsbereich;

Zusatz II: nur auf bestehenden Routen bis Umlenkhooken (Kletterzone II);

Zusatz III: wie II, zusätzliche Neurrouten mit Umlenkhooken außerhalb von Vegetationsflächen (Kletterzone III);



kein Durchgang, Ruhezone, gesperrter Felsbereich, Kletterverbot (Zone I).

Beispiel mit Zusatz:

